

## Was ist zu beachten für den Jahrgang 2009?

**Was ist vom Weingesetz her zu beachten...**

Anreicherung in Weinbauzone A um 3,0 vol. % (statt 28 g/l → 24 g/l)  
 Anreicherung in Weinbauzone B um 2,0 vol. % (statt 20 g/l → 18 g/l)

Ausgangsmostgewicht	Gesamtalkoholgehalt (% vol.)
60	10,5
65	11,3
70	12,1
75	12,8
80	13,6

} Weinbauzone A  
Anreicherungsspanne 3 % vol.,

Allergen-Kennzeichnung ist auf den 1.1.2011 verschoben.

Grenzwerte von gesamt SO<sub>2</sub> sind um 10 mg/l über alle Stufen, außer Spätlese und Auslesen!

**BEGÉROW**

### Die neue EU- Weinmarktordnung tritt mit dem Jahrgang 2009 in Kraft

Die Anreicherungsspanne wurde reduziert und beträgt mit Wirkung vom 01. August 2009 in der Weinbauzone A 3,0 vol.%. Dies bedeutet, dass anstatt um 28 g/l nur noch 24 g/l in der Weinbauzone A angereichert werden darf. Laut Anreicherungstabelle werden dafür 5,96 kg Zucker pro hl benötigt. Diese Verminderung der Anreicherungsspanne um 0,5 % vol. bedeutet, dass im Betrieb – um die bisher üblichen Alkoholgehalte auf der Flasche zu erreichen sind Mostgewichte bei diesen Weinen ungefähr 3-5 °Oe mehr erforderlich (s. Abb. Was ist vom Weingesetz her zu beachten).

Die Kennzeichnungspflicht ist verschoben, d.h. ab dem 1. Januar 2011 wird bei Weinen, die mit Milch- (Caseinat, Magermilch, Molkenprotein und diverse Mischprodukte) bzw. Eiprodukten (Albumine, Frischei, Lysozym) behandelt wurden, eine Deklarationspflicht erforderlich.

Kaseinhaltige Mostgelatine kann in 2009 weiter verwendet werden. Werden 2010er Weine mit Weinen aus dem Jahrgang 2009 oder älter schnitten und nach dem 1.1.2011 etikettiert, so müssen auch die Verschnittweine ohne Einsatz von ei- oder milchhaltigen Schönungsmitteln erzeugt werden, um auf den Zusatz verzichten zu können.

Schwefelige Säure Grenzwerte für die gesamte SO<sub>2</sub> wurden über alle Stufen, außer Spätlesen und Auslesen, um 10 mg/l gesenkt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die schwefelige Säure als allergener Stoff ab dem Jahrgang 2009 als Behandlungsmittel auszuweisen ist. In welcher Form dies erfolgen muss wird derzeit noch geklärt.